

**Ordnung und Entgeltordnung  
für die Vermietung von Strandkörben  
am Hauptstrand der Gemeinde Heikendorf  
(Strandkorbordnung)  
i.d.F.d.B. vom 01.10.2021**

Aufgrund des § 28 Ziffer 1 Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBL. S. 57) in der z.Zt. geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.03.2019 folgende Strandkorbordnung erlassen:

**§ 1**

**Strandkorbvermietung und Bewerbungen**

- (1) Die Gemeinde Heikendorf vermietet in der Zeit vom 01.05. des Jahres bis zum 30.09. des Jahres Strandkörbe am Hauptstrand in Möltenort. Sie kann Dritte mit der Vermietung beauftragen. Grundvoraussetzung für die Anmietung ist eine gültige Kurkarte oder Strandkarte, die den Zeitraum der Anmietung abdeckt. Die Anzahl der Strandkörbe ist begrenzt. Die Vergabe der Strandkörbe erfolgt nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.
- (2) Heikendorfer Einwohnerinnen und Einwohner werden vorrangig berücksichtigt. Von den zur Verfügung stehenden Strandkörben werden 65 v.H. als Saisonstrandkörbe vorgehalten.
- (3) Übersteigt die Nachfrage nach Saisonstrandkörben das Angebot, so erfolgt die Vergabe per Losentscheid. Zugeloste Saisonstrandkörbe sind von den am Losverfahren teilnehmenden volljährigen Personen verbindlich abzunehmen. Die Teilnahme am Losverfahren im fremden Namen ist unter Beachtung der §§ 164 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (Vertretung und Vollmacht) zulässig.

**§ 2**

**Entgeltspflicht, Fälligkeit**

- (1) Nach dieser Ordnung werden Entgelte für die Vermietung der Strandkörbe durch die Gemeinde Heikendorf erhoben. Die Gemeinde Heikendorf kann Dritte mit der Einziehung beauftragen.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Zuweisung und Benutzung der Strandkörbe. Zahlungspflichtig ist die Mieterin bzw. der Mieter. Die Entgelte sind sofort fällig. Die Sätze dieser Ordnung sind Bruttosätze. Zahlungsmittel ist der Euro.

**§ 3**

**Bemessung und Höhe Entgelte, Verlängerung der Mietzeit**

- (1) Die Entgelte werden je Nutzungstag berechnet und nach der Mietdauer gestaffelt. Das Entgelt für eine Woche entspricht dem 5-fachen Tagespreis; das Entgelt für die Saison entspricht dem 30-fachen Tagespreis.
- (2) Für die Vermietung von Strandkörben am Hauptstrand in Möltenort werden die Entgelte einschließlich Mehrwertsteuer wie folgt festgesetzt:

a.) Tageskarte	8,00 Euro
b.) Tageskarte bis 14.00 Uhr	4,00 Euro

c.) Tageskarte ab 14.00 Uhr	4,00 Euro
d.) Wochenkarte	40,00 Euro
e.) Saisonkarte (01.05. bis 30.09.)	240,00 Euro

- (3) Die Verlängerung der vereinbarten Mietzeit bedarf der vorherigen Einwilligung der Gemeinde Heikendorf oder der von ihr beauftragten Personen.

#### **§ 4 Benutzung der Strandkörbe**

- (1) Jeder Strandkorb ist mit einem Gitter versehen, welches mit einem Schloss gesichert ist. Der Schlüssel zum Schloss eines Strandkorbes wird der Mieterin oder dem Mieter gegen Vorlage eines Pfandgeldes in Höhe von 10,00 Euro für den vereinbarten Mietzeitraum ausgehändigt.
- (2) Das Gitter ist während der Nutzung des Strandkorbes seitlich und aufrecht neben den Strandkorb zu stellen, um Verletzungen von Personen zu vermeiden. Der Strandkorb darf nicht versetzt werden.
- (3) Der Strandkorb ist so zu behandeln, dass er nicht beschädigt wird. Die fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung des Strandkorbes führt, unbeschadet der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, zur sofortigen Beendigung des Mietverhältnisses ohne Anspruch auf Erstattung des Entgeltes nach § 3 Abs. 2.
- (4) Der Strandkorb und der Strand sind nach der Nutzung aufgeräumt und in ordnungsgemäßem Zustand zu hinterlassen. Der Oberkorb ist in eine aufrechte Position zu bringen; das Gitter ist wieder einzusetzen. Es sollen keine Wertsachen im Strandkorb gelagert werden. Abfälle sind mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (5) Beim Verlassen des Strandes ist der Strandkorb abzuschließen. Der Schlüssel ist zum Ende des vereinbarten Mietzeitraumes gegen Auszahlung des Pfandgeldes an die Gemeinde Heikendorf oder die von ihr beauftragten Personen zurückzugeben.

#### **§ 5 Erstattungen**

- (1) Eine Erstattung der Strandkorbmiete ist nur bei nachgewiesenem schwerem Krankheitsfall der Mieterin oder des Mieters möglich. Zum Nachweis ist ein Attest erforderlich. Die Sätze 1 und 2 gelten im Todesfall entsprechend.
- (2) Ausgeschlossen ist eine Erstattung in Fällen höherer Gewalt (z.B. Hochwasser), wenn die Nutzung des Strandkorbes zeitweise nicht oder nur beschränkt möglich ist. Die Entscheidung darüber, ob die Strandkörbe in Sicherheit zu bringen sind, trifft die Gemeinde Heikendorf.

#### **§ 6 Haftung**

- (1) Die Nutzung der Strandkörbe erfolgt auf eigene Gefahr. Die Strandkörbe sind von den Mieterinnen und Mietern sorgfältig zu behandeln. Beschädigungen sind der Gemeinde Heikendorf oder den von ihr beauftragten Personen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Gemeinde Heikendorf haftet nicht für Schäden, die sich aus der Benutzung der vermieteten Strandkörbe ergeben. Sie tritt auch nicht für den Verlust von im Strandkorb gelagerten Gegenständen ein.

- (3) Die Mieterin oder der Mieter haftet für Beschädigungen am Strandkorb, wenn sie oder er die zum Schaden geführte Handlung zu vertreten hat.

## **§ 7 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Erfassung einer Bewerbung und für die Erhebung von Entgelten nach dieser Ordnung erhebt, verarbeitet und speichert die datenverarbeitende Stelle die dafür erforderlichen Daten. Dies gilt insbesondere für
- Name, Vorname(n), Anschrift einer Bewerberin / eines Bewerbers,
  - Name, Vorname(n), Anschrift einer bevollmächtigten Vertreterin / eines bevollmächtigten Vertreters,
  - Geburtsdatum einer Bewerberin / eines Bewerbers,
  - Telefonnummer (freiwillige Angabe),
  - Email (freiwillige Angabe).
- (2) Die personenbezogenen Daten werden von den Bewerberinnen und Bewerbern, sowie zahlungspflichtigen Personen nach dieser Ordnung erhoben.
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zweckgebunden nach dieser Ordnung weiterverarbeitet werden. Die Daten werden nach Ablauf von drei Jahren gelöscht.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Strandkorbordnung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Heikendorf, 14.03.2019

Gemeinde Heikendorf  
Der Bürgermeister  
gez. Peetz